

## Habitationsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg (HabilO)

Vom 18. Februar 2015

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 19. Mai 2015 auf Grund von §108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (Hmb-GVBl. S. 171) in der Fassung vom 2. Dezember 2014 (Hmb-GVBl. S. 495, 500) die vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 18. Februar 2015 auf Grund von §91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene Habitationsordnung genehmigt.

### § 1

#### Habitation und Feststellung der Lehrbefähigung

(1) Aufgabe des nachfolgend beschriebenen Habitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, sich für die Berufung auf eine Professur und selbstständige Aufgaben in der Forschung zu qualifizieren.

(2) In einem parallel stattfindenden Verfahren soll die Habilitandin bzw. der Habilitand die Feststellung der besonderen Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Lehre beantragen.

(3) Zeitgleich soll auch die Lehrbefugnis („*venia legendi*“) gemäß der Satzung der Universität Hamburg über die Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent gemäß §17 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (Privatdozentensatzung) vom 17. November 2011 erteilt werden. Das Nähere regeln die Richtlinien für die Verleihung der Lehrbefugnis („*venia legendi*“) als Privatdozentin bzw. Privatdozent der Medizinischen Fakultät.

### § 2

#### Habitationsleistungen

Der Nachweis der besonderen Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Forschung wird durch eine Habitationsschrift, eine oder mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen oder durch Leistungen von außerordentlicher Bedeutung oder in Ausnahmefällen durch eine hervorragende Dissertation sowie durch ein wissenschaftliches Kolloquium erbracht. Als Regelfall sieht die Medizinische Fakultät als Habitationsleistung wissenschaftliche Veröffentlichungen vor, die in einem verbindenden Text übergreifend interpretiert, bewertet und diskutiert werden. Bestehen die Habitationsleistungen in Anteilen an gemeinschaftlicher Forschung, so müssen die Anteile an den Schriften durch die Autorinnen bzw. Autoren in der Weise ausgewiesen werden, dass sie deutlich abgrenzbar sind, damit sie der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller als eigene Leistung zugeordnet werden können und so selbstständig bewertet werden können.

### § 3

#### Antrag auf Zulassung zum Habitationsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Habitationsverfahren ist beim Dekanat schriftlich einzureichen. In ihm ist das Gebiet zu bezeichnen, für welches die Forschungs- und gegebenenfalls die Lehrbefähigung nachgewiesen werden soll.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Habitationsschrift sowie die sonstigen schriftlichen Habitationsleistungen entsprechend der Vorgaben nach § 2,
2. bei aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit entstandenen Habitationsleistungen die Angaben nach § 2 Satz 3 und die Namen der anderen Verfasserinnen und Verfasser,
3. ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang und die wissenschaftliche Fortbildung nach Abschluss des Hochschulstudiums Auskunft gibt,
4. die Promotionsurkunde in beglaubigter Abschrift,
5. ein vollständiges Schriftenverzeichnis,
6. eine Erklärung darüber, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller die Habitation bereits an einem anderen Fachbereich oder an einer anderen Fakultät beantragt hat,
7. die eidesstattliche Versicherung, dass die Habitationsleistungen ohne fremde Hilfeleistung angefertigt und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind, Kooperationspartner und deren Anteile sind anzugeben (siehe § 2) sowie das die „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ an der Universität Hamburg vom 15. Mai 2014 in der jeweils gültigen Fassung eingehalten worden ist,
8. Nachweise über die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Nummern 1 und 2,
9. Nachweise über bisherige Lehrveranstaltungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers,
10. ein amtliches Führungszeugnis und eine Erklärung über disziplinarrechtliche Verurteilungen sowie anhängige Straf- und Disziplinarverfahren.

(3) Die Habitationsleistung ist in drei gebundenen Exemplaren sowie als elektronische Datei (PDF) einzureichen.

### § 4

#### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Habitationsverfahren wird auf Antrag zugelassen, wer

1. in einem für die Habitation relevanten Fach ein Studium an einer in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat,
2. den Grad einer Doktorin oder eines Doktors in einem für die Habitation relevanten Fach im In- oder Ausland erworben hat,
3. umfassende Lehr- und Forschungstätigkeit an einer wissenschaftlichen Hochschule ausgeübt hat, von der in der Regel ein Teil an der Medizinischen Fakultät Hamburg ausgeübt wurde. Anforderungen für die Verleihung der *venia legendi* sind in der entsprechenden, vom Dekanat erlassenen Richtlinie festgelegt. Anforderungen an die wissenschaftlichen Veröffentlichungen sind

in den Richtlinien für die Durchführung des Habilitationsverfahrens an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg geregelt.

(2) Ein außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erworbener Grad einer Doktorin oder eines Doktors oder eine entsprechende andere Prüfung kann als ausreichende Voraussetzung für die Habilitation anerkannt werden, wenn der Grad unter Bedingungen erworben bzw. die Prüfung unter Bedingungen bestanden wurde, die den für den Erwerb des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Fakultät für Medizin der Universität Hamburg geltenden Bedingungen gleichwertig ist.

(3) Ärztinnen und Ärzte, die eine Habilitation für ein Fachgebiet anstreben, das mit einer Bezeichnung der Weiterbildungsordnung identisch ist, sollen in der Regel den Erwerb der Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung nachweisen.

#### § 5

##### Ausschlussgründe

(1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren muss versagt werden,

1. wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller an anderer Stelle einen Habilitationsantrag gestellt hat, über den noch nicht abschließend entschieden worden ist, oder
2. wenn der Habilitationsantrag unvollständig ist oder ihm nicht alle notwendigen Unterlagen (§ 3) beigelegt sind und wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller trotz Fristsetzung durch die Dekanin oder den Dekan den Antrag und die Unterlagen nicht vervollständigt hat. Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller das Versäumnis nicht zu vertreten, so setzt die Dekanin oder der Dekan ihr oder ihm eine neue Frist oder
3. wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem früheren Habilitationsverfahren mit den gleichen wissenschaftlichen Leistungen für das gleiche Wissenschaftsgebiet an einer anderen Universität ohne Erfolg geblieben ist oder
4. wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist. § 49 des Bundeszentralregistergesetzes gilt entsprechend. Die Zulassung von Antragstellerinnen oder Antragstellern, gegen die wegen einer vorsätzlichen Tat ein Strafverfahren schwebt, wird bis zum Abschluss des Verfahrens zurückgestellt.

(2) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren wird versagt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller an einer Institution oder bei einem ihrer akademischen Kooperationspartner beschäftigt ist, und die Möglichkeit besteht, dort die Habilitation zu beantragen.

#### § 6

##### Zulassung zum Habilitationsverfahren

Über die Zulassung zum Habilitationsverfahren entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Die Entscheidung ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Wird der Antrag auf Zulassung abgelehnt, ist der Bescheid schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 7

##### Habilitationsausschuss

(1) Die Dekanin oder der Dekan bzw. deren oder dessen Stellvertretung der Medizinischen Fakultät setzt auf Vorschlag des Fakultätsrats für jeweils zwei Jahre einen ständigen Habilitationsausschuss ein. Dieser trifft im weiteren Verfahren alle Entscheidungen im Sinne von § 8 dieser Ordnung.

(2) Mitglieder des Ausschusses sind neben der Dekanin als Vorsitzende bzw. des Dekans als Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertretung eine Vertreterin oder ein Vertreter jedes Zentrums des Universitätsklinikums mit jeweils einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter. Die Dekanin bzw. der Dekan kann zusätzliche Mitglieder des Ausschusses aus den Zentren benennen. Als Ausschussmitglieder können bestellt werden:

1. hauptamtliche Professorinnen und Professoren der Medizinischen Fakultät,
2. habilitierte Mitglieder in der Medizinischen Fakultät; der Anteil dieser Gruppe darf ein Drittel des Ausschusses nicht übersteigen.

(3) Aus dem ständigen Habilitationsausschuss werden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Habilitationsausschusses fünf Mitglieder für jedes Verfahren benannt (Fachhabilitationskommission). Davon müssen drei Mitglieder hauptamtliche Professorinnen und Professoren der Medizinischen Fakultät sein.

#### § 8

##### Verfahren im Habilitationsausschuss

(1) Die bzw. der Vorsitzende des Habilitationsausschusses legt für die Fachhabilitationskommission ein möglichst fachnahes Mitglied als Berichterstatterin bzw. als Berichterstatter fest. Die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter berichtet dem Ausschuss über das ihr bzw. ihm zugeordnete Habilitationsverfahren, schlägt die externen Gutachter vor und präsentiert die drei Themenvorschläge der bzw. des Habilitierenden für das Habilitationskolloquium. Die drei Themenvorschläge müssen aus dem Fachgebiet stammen, für das die Habilitation angestrebt wird. Anschließend entscheidet der Habilitationsausschuss über die Fortführung des Verfahrens und über das Thema des Habilitationskolloquiums. Die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter holt die Gutachten ein, gegebenenfalls mit Unterstützung des Dekanats. Die Beurteilung der Habilitationsschrift regelt § 9.

(2) Der Habilitationsausschuss entscheidet über das Fach, für welches die Fähigkeit nach § 1 Absatz 1 festgestellt werden soll. Hierbei ist er an den Vorschlag der Bewerberin bzw. des Bewerbers nicht gebunden. Beabsichtigt der Habilitationsausschuss eine vom Vorschlag abweichende Bezeichnung für das Forschungsgebiet vorzunehmen, so ist die Bewerberin bzw. der Bewerber vorher anzuhören.

(3) Nach Eingang der auswärtigen Gutachten und nochmaliger Anhörung der Berichterstatterin bzw. des Berichterstatters entscheidet der Habilitationsausschuss in nicht öffentlicher Sitzung über die schriftliche Habilitationsleistung. Den Ablauf und die Beurteilung des sich in der Regel unmittelbar anschließenden Habilitationskolloquiums regeln § 10 und § 11.

(4) Die Schlussabstimmungen über schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen erfolgen namentlich. Stimmenthaltungen sind ungültig. Ungültige Stimmen werden als ablehnende Stimmen gewertet.

(5) Über die Beratungen des Habilitationsausschusses ist Protokoll zu führen. Das Protokoll hat den Wortlaut der Beschlüsse und Empfehlungen sowie Abstimmungsergebnisse zu enthalten.

## § 9

## Beurteilung der Habilitationsschrift

(1) Zur Beurteilung der Habilitationsschrift bzw. der sonstigen Habilitationsleistungen bestellt der Habilitationsausschuss von Professorinnen bzw. Professoren oder habilitierten Hochschullehrerinnen bzw. -lehrern mindestens zwei Gutachten. Es sind immer zwei auswärtige Gutachten einzuholen, eines von einer hauptamtlichen Hochschullehrerin bzw. einem hauptamtlichen Hochschullehrer. Werden mehr als zwei Gutachten bestellt, muss die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine entsprechende Anzahl weiterer gebundener Exemplare der Habilitationsleistungen nachreichen.

(2) Die Gutachten sind schriftlich und unabhängig voneinander zu erstatten. Sie müssen eine näher begründete Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift bzw. der sonstigen Habilitationsleistungen enthalten.

(3) Die Gutachten sollen innerhalb von sechs Wochen vorliegen.

(4) Die Gutachten sowie die Habilitationsschrift sind im Dekanat oder an einem vom Dekanat bestimmten Ort zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit drei Wochen, lang auszulegen. Professorinnen, Professoren und habilitierte Mitglieder des Fakultätsrats können die Habilitationsschrift und die Gutachten auf Antrag einsehen und eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die den Habilitationsunterlagen beizufügen ist. Dieser Personenkreis ist vom Dekanat in geeigneter Weise über die Auslage der Habilitationsschrift und der Gutachten zu informieren. Die bzw. der Vorsitzende des Habilitationsausschusses kann für den Fall, dass Stellungnahmen während der Auslagefrist eingehen, ein weiteres externes Gutachten erstellen lassen und dem Habilitationsausschuss zur Bewertung vorlegen.

(5) Nach der Beendigung des Auslageverfahrens entscheidet der Habilitationsausschuss nach Aussprache darüber, ob die schriftlichen Leistungen als Habilitationsleistungen im Sinne von § 1 anerkannt werden.

Die Beschlussfähigkeit des Habilitationsausschusses ist erreicht, wenn die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses anwesend ist. Jedes Mitglied erhält eine Stimme. Nur wenn die Hauptvertreterin oder der Hauptvertreter nicht anwesend ist, zählt die Stimme der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters. Die schriftlichen Leistungen werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Vertreterinnen bzw. Vertreter anerkannt, dabei gilt § 7 Absatz 2.

Das Ergebnis der Beschlussfassung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber vom vorsitzenden Mitglied bzw. einem beauftragten Mitglied des Ausschusses schriftlich mitgeteilt. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Bestehen gegen die Annahme der schriftlichen Leistungen als ausreichende Habilitationsleistung erhebliche Bedenken, so kann der Habilitationsausschuss der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller die Schriften ohne Entscheidung in der Sache zur Überarbeitung zurückreichen. Dafür ist eine Frist von mindestens sechs Monaten und längstens zwei Jahren zu beschließen; sie kann auf Antrag der Antragstellerin oder des Antragstellers vom Habilitati-

onsausschuss verlängert werden. Reicht die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Schrift nicht bis zum Ablauf der Frist wieder ein, so gilt der Habilitationsantrag als abgelehnt.

## § 10

## Kolloquium

(1) Hat der Habilitationsausschuss die schriftliche Leistung als ausreichend anerkannt, findet eine mündliche Prüfung in der Form eines Kolloquiums mit wissenschaftlichem Vortrag und anschließender Diskussion statt. Mit dem Kolloquium soll die Bewerberin bzw. der Bewerber darlegen, dass sie bzw. er das Thema des Kolloquiums inhaltlich, wissenschaftlich und didaktisch adäquat darzustellen und zu diskutieren vermag.

(2) Für den Vortrag hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller noch vor dem Beschluss über die schriftliche Leistung drei zur allgemeinen Diskussion geeignete Themen vorzuschlagen, die in der Habilitationsschrift oder den sonstigen Leistungen nicht behandelt worden sind. Der Habilitationsausschuss wählt für das Kolloquium einen der Vorschläge aus. Werden alle Themen als ungeeignet bewertet, muss die Antragstellerin bzw. der Antragsteller neue Themen benennen. Das Dekanat teilt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller das ausgewählte Thema mindestens drei Wochen vor dem Vortragstermin mit. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann nach Mitteilung des ausgewählten Themas auf die Einhaltung der Frist verzichten.

(3) Der Termin und Ort des Habilitationskolloquiums wird vom Dekanat fakultätsöffentlich bekannt gemacht.

(4) Das Kolloquium ist hochschulöffentlich und soll eine Gesamtdauer von 30 Minuten einschließlich Diskussion nicht überschreiten aber auch nicht wesentlich unterschreiten. Der Vortrag soll die Fähigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers belegen, einen wissenschaftlich bedeutsamen Sachverhalt vertieft vorzutragen und zu erörtern.

(5) An den Vortrag schließt sich eine Diskussion unter der Leitung der Berichterstatterin oder des Berichterstatters an. Allen Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern am Kolloquium steht das Fragerecht zu.

## § 11

## Entscheidung über das Kolloquium

(1) Nach dem Kolloquium entscheidet die Fachhabilitationskommission in nicht öffentlicher Sitzung über die Anerkennung als mündliche Habilitationsleistung. Die Abstimmung über die Anerkennung der mündlichen Habilitationsleistung erfolgt entsprechend der Anerkennung der schriftlichen Habilitationsleistung (§ 9 Absatz 5).

(2) Beschließt die Fachhabilitationskommission die Anerkennung als Habilitationsleistung, so wird diese der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller durch die Berichterstatterin bzw. den Berichterstatter mitgeteilt.

(3) Lehnt die Fachhabilitationskommission die Anerkennung als Habilitationsleistung ab, so ist die Entscheidung der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller von der bzw. dem Vorsitzenden unverzüglich mündlich mitzuteilen. Die ablehnende Entscheidung ist zusätzlich innerhalb von zwei Wochen von der bzw. dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ein erneutes Kolloquium ist innerhalb von sechs Monaten möglich. Darüber entscheidet der Habilitationsausschuss. § 10 gilt für das

erneute Kolloquium entsprechend. Ein weiteres (drittes) Kolloquium ist ausgeschlossen.

#### § 12

##### Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung

Die schriftliche Habilitationsleistung muss veröffentlicht werden. Das Dekanat legt im Einklang mit den Anforderungen der Staats- und Universitätsbibliothek fest, wie viele Exemplare der gedruckten oder vervielfältigten Habilitationsschrift die oder der Habilitierte abzuliefern hat. Das Dekanat legt außerdem fest, in welcher Weise gedruckte Exemplare durch solche auf anderen Informationsträgern ersetzt werden können.

#### § 13

##### Vollzug der Habilitation

(1) Die Habilitation wird von der Dekanin bzw. dem Dekan durch Aushändigung einer von ihr bzw. von ihm unterschriebenen und mit dem Fakultätssiegel versehenen Urkunde über die Habilitation vollzogen. Dabei wird das Forschungsgebiet bezeichnet, für das die Anerkennung der Forschungsbefähigung erlangt worden ist. Die Dekanin bzw. der Dekan eröffnet der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Entscheidung im Namen des Fachbereichs Medizin. Über den Nachweis der Forschungsbefähigung soll innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang des Antrags und der erforderlichen Unterlagen entschieden sein.

(2) Mit der Habilitation wird die Forschungsbefähigung festgestellt. Im gemäß § 1 Absatz 2 dieser Ordnung beantragten Parallelverfahren wird die Lehrbefähigung zuerkannt.

#### § 14

##### Erneuter Antrag auf Habilitation

Ein erneuter Antrag auf Habilitation kann nur einmal und frühestens nach Ablauf eines Jahres seit der bestandskräftigen Ablehnung des Habilitationsantrags gestellt werden.

Der Antrag setzt die Vorlage neuer Habilitationsleistungen (§ 2) voraus.

#### § 15

##### Rücknahme der Habilitation

Die Habilitation ist von der Dekanin bzw. dem Dekan zurückzunehmen, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt ist. Vor der Entscheidung ist der bzw. dem Habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Rücknahme ist der bzw. dem Habilitierten mit Gründen schriftlich mitzuteilen und der Universitätspräsidentin bzw. dem Universitätspräsidenten anzuzeigen. Die Habilitationsurkunde ist einzuziehen.

#### § 16

##### Umhabilitation

Strebt ein Mitglied der Medizinischen Fakultät die förmliche Anerkennung eines auswärtig bestandenen Habilitationsverfahrens an, so kann die Umhabilitation auf Antrag erfolgen.

#### § 17

##### Widerspruch und Überprüfung des Verfahrens

Widersprüche gegen Entscheidungen des Habilitationsausschusses sowie der Fachhabilitationskommission sind,

sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der bzw. dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses einzulegen. Hilft der Habilitationsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist die Angelegenheit dem Widerspruchsausschuss in Habilitationsangelegenheiten zur Entscheidung zuzuleiten (§ 66 HmbHG vom 2. Dezember 2014 in der jeweils geltenden Fassung).

#### § 18

##### Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt für Anträge auf Zulassung zum Habilitationsverfahren, die nach ihrem Inkrafttreten bei der Dekanin bzw. dem Dekan eingehen. Habilitationsanträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gestellt worden sind, werden nach der letztgültigen Habilitationsordnung vom 7. Juli 1999 (Amtl. Anz. 2000 Nr. 137 S. 3915) des Fachbereichs Medizin der Universität Hamburg durchgeführt.

Hamburg, den 18. Februar 2015

**Universität Hamburg**

Amtl. Anz. S. 1253